

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1959

Nummer 47

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1009.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1010.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 1010.

Arbeits- und Sozialministerium. S. 1010.

#### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 23. 4. 1959, Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden. S. 1011.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 7. 4. 1959, Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen; hier: Aufschieben der Nachversicherung. S. 1021.

#### D. Finanzminister.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 27. 2. 1959, Erlaß und Veröffentlichung von Viehseuchenverordnungen. S. 1021.

#### IV. Forst- und Holzwirtschaft:

RdErl. 15. 4. 1959, Zum Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 in der Fassung der Tarifverträge vom 4. 7. 1958, 13. 11. 1958 und 25. 2. 1959. S. 1023.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 22. 4. 1959, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen. S. 1026.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

#### Notiz.

21. 4. 1959, Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela. S. 1028.

#### Berichtigung. S. 1028.

#### Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 17 v. 22. 4. 1959. S. 1027/28.

### Personalveränderungen

#### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Regierungs- und Vermessungsamt G. Franke zum Oberregierungs- und -vermessungsamt bei der Bezirksregierung Köln; Medizinalrat z. Wv. Dr. F. Reising zum Regierungs- und Medizinalrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsamt G. Zuhause zum Oberregierungsamt im Innenministerium; Regierungsassessor Dr. M. Böoser zum Regierungsamt bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsamt W. Knafla zum Regierungsamt als Ministerialbürodirektor im Innenministerium.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsamt K. H. Rüth von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialdirigent Dr. S. Middelhaufe, Innenministerium; Oberregierungsamt Th. Gerbaulet, Bezirksregierung Münster; Regierungsamt E. Mühlhause, Bezirksregierung Köln.

Es ist ausgeschieden: Regierungsdirektor Dr. Dr. H. Scheller, Polizeipräsidium Wuppertal, wegen Versetzung in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1959 S. 1009.

#### Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. K. Giese zum Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft.

— MBl. NW. 1959 S. 1010.

#### Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Regierungsrat R. Schwesig zum Oberregierungsrat beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster; Regierungsrat F.-J. Lillote zum Oberregierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld; Städ. Oberbaurat z. Wv. F. Drawz zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf; Regierungsvermessungsassessor H. Stockmann zum Regierungsvermessungsamt beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Aachen.

— MBl. NW. 1959 S. 1010.

#### Arbeits- und Sozialministerium

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor Dipl.-Ing. J. John von der Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 1010.

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Verzeichnis der Staatsangehörigkeitsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1959 —  
I B 3.13—11.10

Nachstehend wird ein vom Bundesminister des Innern am 5. 2. 1959 zusammengestelltes Verzeichnis der Behörden in Staatsangehörigkeitssachen bekanntgegeben.

Der RdErl. v. 23. 3. 1956 (MBI. NW. S. 788) wird aufgehoben.

#### I. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 27 i. Verb. mit § 17 des (Ersten) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65). Anknüpfungspunkt ist der dauernde Aufenthalt.

- Bei dauerndem Aufenthalt im Inland (Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937) ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Aufenthaltsort des Antragstellers liegt.

#### II. Sachliche Zuständigkeit

##### A. Die Länder haben folgende Regelung getroffen:

###### Es erteilen

Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit:

- Urkunden über den Besitz der dt. StA.  
(Heimatscheine — Staatsangehörigkeitsausweise)
- Urkunden über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne dt. StA. i. S. v. Art. 116 Abs. 1 GG
- Urkunden über den Nichtbesitz (Verlust) der dt. StA.

Einbürgerungsurkunden sowie Urkunden über die Ausschlagung, den Wiedererwerb oder den Fortbestand der dt. StA. auf Grund des 1. u. 2. StaRegG

Entlassungsurkunden

Genehmigungen zur Beibehaltung der dt. StA gemäß § 25 Abs. 2 RuStAG

1

2

3

4

##### 1. in Baden-Württemberg

s. Anlage	die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
-----------	--	-----------	-----------	-----------

##### 2. in Bayern

s. Anlage	die Landratsämter und die kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden	die Regierung von Oberbayern in München Niederbayern in Regensburg Oberfranken in Bayreuth Mittelfranken in Ansbach Unterfranken in Würzburg Schwaben in Augsburg der Oberpfalz in Regensburg	wie Sp. 1	wie Sp. 2
-----------	---	---	-----------	-----------

##### 3. in Berlin

der Senator für Inneres	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
-------------------------	-----------	-----------	-----------

##### 4. in Bremen

zu a) 1. für Personen, die im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. 12. 1937 geboren sind, das Stadt- und Polizeiamt Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven — Ortspolizeibehörde —	der Senator für Inneres	wie Sp. 2	wie Sp. 2
2. im übrigen der Senator für Inneres			
zu b) 1. bei dauerndem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt Bremen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven — Ortspolizeibehörde —			
2. im übrigen der Senator für Inneres			
zu c) der Senator für Inneres			

##### 5. in Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg — Rechtsamt —	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
---	-----------	-----------	-----------

- Bei dauerndem Aufenthalt im Ausland ist zuständig
  - die Behörde, in deren Bereich der Antragsteller zuletzt dauernden Aufenthalt gehabt hat;
  - wenn der Antragsteller niemals dauernden Aufenthalt im Inland hatte: wahlweise entweder die Behörde, in deren Bereich sein Vater, oder die Behörde, in deren Bereich seine Mutter dauernden Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat.

- Ergebnis sich bei Anwendung der Regeln zu 1. und 2. nicht die Zuständigkeit einer Staatsangehörigkeitsbehörde eines der Bundesländer einschließlich Berlins, so ist der Antrag zu richten an die

Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten  
des Bundesministers des Innern  
— Staatsangehörigkeitsangelegenheiten —  
in Köln

- Für Minderjährige, die unter elterlicher Gewalt stehen, ist die Behörde des vertretungsberechtigten Elternteils zuständig.
- Verfahren, die bei verschiedenen Behörden anhängig sind, können im Einvernehmen der beteiligten Behörden verbunden werden.

**6. in Hessen**

die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden	die Regierungspräsidenten	wie Sp. 2	wie Sp. 2
die Polizeipräsidenten in Darmstadt, Frankfurt (Main) Kassel, Offenbach (Main), Wiesbaden			

**7. in Niedersachsen**

die Regierungspräsidenten in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
die Präsidenten der Verw. Bezirke in Braunschweig und Oldenburg			

**8. in Nordrhein-Westfalen**

die Landkreise und die kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden	die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	wie Sp. 2	wie Sp. 2
--	---	-----------	-----------

**9. in Rheinland-Pfalz**

in den Landkreisen die Landratsämter, in den kreisfreien Städten die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen als untere Verwaltungsbe- hörden	die Bezirksregierungen in Koblenz, Trier, Montabaur, der Pfalz in Neustadt a. d. Weinstr., Rheinhessen in Mainz	wie Sp. 2	wie Sp. 2
--	--	-----------	-----------

**10. im Saarland**

der Minister des Innern	wie Sp. 1	wie Sp. 1	wie Sp. 1
-------------------------	-----------	-----------	-----------

**11. in Schleswig-Holstein**

der Innenminister der Oberbürgermeister der Stadt Kiel der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck	der Innenminister	wie Sp. 2	wie Sp. 2
--	-------------------	-----------	-----------

**B. Wenn keine Landesbehörde zuständig ist,  
ist der Antrag zu richten an:**

die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern  
— Staatsangehörigkeitsangelegenheiten —  
**in Köln**

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

**Anlage zu II A 1, 2, 8 und 9****Verzeichnis der Land(Stadt)kreise und der kreisfreien Städte**

Landkreise	Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte
1	2

**Baden-Württemberg**

(Reg.Bez. Nordwürttemberg)

Aalen	Ludwigsburg	Heilbronn
Backnang	Mergentheim	Stuttgart
Böblingen	Nürtingen	Ulm
Crailsheim	Öringen	
Eßlingen	Schwäbisch Gmünd	
Göppingen	Schwäbisch Hall	
Heidenheim	Ulm	
Heilbronn	Vaihingen	
Künzelsau	Waiblingen	
Leonberg		

(Reg.Bez. Nordbaden)

Bruchsal	Mosbach	Heidelberg
Buchen	Pforzheim	Karlsruhe
Heidelberg	Sinsheim	Mannheim
Karlsruhe	Tauberbischofsheim	Pforzheim
Mannheim		

Landkreise	Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte
------------	---------------------------------------

1

2

## (Reg. Bez. Südbaden)

Bühl	Hochschwarzwald
Donaueschingen	(Sitz d. Kreisverwaltung: Neustadt)
Emmendingen	Offenburg
Freiburg	Rastatt
Kehl	Säckingen
Konstanz	Stockach
Lahr	Überlingen
Lörrach	Villingen
Müllheim	Waldshut
	Wolfach

Baden-Baden  
Freiburg

## (Reg. Bez. Südwestberg-Hohenzollern)

Balingen	Reutlingen
Biberach	Rottweil
Calw	Saulgau
Ehingen	Sigmaringen
Freudenstadt	Tettnang
Hechingen	Tübingen
Horb	Tuttlingen
Münsingen	Wangen
Ravensburg	

**Bayern**

## (Reg. Bez. Oberbayern)

Aichach	Laufen
Altötting	Miesbach
Bad Aibling	Mühldorf
Bad Tölz	München
Berchtesgaden	Pfaffenhofen a. d. Ilm
Dachau	Rosenheim
Ebersberg	Schongau
Erding	Schrobenhausen
Freising	Starnberg
Fürstenfeldbruck	Traunstein
Garmisch-Partenkirchen	Wasserburg a. Inn
Ingolstadt	Weilheim
Landsberg a. Lech	Wolfratshausen

Bad Reichenhall  
Freising  
Ingolstadt  
Landsberg a. Lech  
München  
Rosenheim  
Traunstein

## (Reg. Bez. Niederbayern)

Bogen	Mallersdorf
Deggendorf	Passau
Dingolfing	Pfarrkirchen
Eggenthal	Regen
Grafenau	Rottenburg
Griesbach i. Rottal	Straubing
Kelheim	Viechtach
Kötzing	Vilsbiburg
Landau a. d. Isar	Vilshofen
Landshut	Wegscheid
Mainburg	Wolfstein (Sitz d. Kreisverwaltung: Freyung)

Deggendorf  
Landshut  
Passau  
Straubing

Amberg	Neunburg vorm Wald
Beilngries	Neustadt a. d. Waldnaab
Burglengenfeld	Oberviechtach
Cham	Parsberg
Eschenbach i. d. Opf.	Regensburg
Kemnath	Riedenburg
Nabburg	Roding
Neumarkt i. d. Opf.	Sulzbach-Rosenberg
	Tirschenreuth
	Vohenstrauß
	Waldmünchen

Amberg  
Neumarkt i. d. Opf.  
Regensburg  
Schwandorf i. Bay.  
Weiden

## (Reg. Bez. Oberpfalz)

Bamberg	Lichtenfels
Bayreuth	Münchberg
Coburg	Naila
Ebermannstadt	Pegnitz
Forchheim	Rehau
Höchstadt a. d. Aisch	Stadtsteinach
Hof	Staffelstein
Kronach	Wunsiedel
Kulmbach	

Bamberg  
Bayreuth  
Coburg  
Forchheim  
Hof  
Kulmbach  
Marktredwitz  
Neustadt b. Coburg  
Selb

Landkreise	Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte
1	2
(Reg.Bez. Mittelfranken)	
Ansbach	Ansbach
Dinkelsbühl	Eichstätt
Eichstätt	Erlangen
Erlangen	Fürth
Feuchtwangen	Nürnberg
Fürth	Rothenburg ob der Tauber
Gunzenhausen	Scheinfeld
Hersbruck	Schwabach
Hilpoltstein	Uffenheim
Lauf (Pegnitz)	Weissenburg i. Bay.
(Reg.Bez. Unterfranken)	
Alzenau i. Ufr.	Karlstadt
Aschaffenburg	Kitzingen
Bad Kissingen	Königshofen i. Grabfeld
Bad Neustadt a. d. Saale	Lohr a. Main
Brückenau	Marktheidenfeld
Ebern	Mellrichstadt
Gemünden	Miltenberg
Gerolzhofen	Obernburg
Hammelburg	Ochsenfurt
Haßfurt	Schweinfurt
Hofheim i. Ufr.	Würzburg
(Reg.Bez. Schwaben)	
Augsburg (Sitz der Kreisverwaltung: Gögglingen)	Marktoberdorf
Dillingen a. d. Donau	Memmingen
Donauwörth	Mindelheim
Friedberg	Neuburg a. d. Donau
Füssen	Neu-Ulm
Günzburg	Nördlingen
Illertissen	Schwabmünchen
Kaufbeuren	Sonthofen
Kempten (Allgäu)	Wertingen
Krumbach (Schwaben)	
Lindau (Bodensee)	
Nordrhein-Westfalen	
(Reg.Bez. Aachen)	
Aachen	Schleiden
Düren	Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg
Erkelenz	(Sitz der Kreisverwaltung: Geilenkirchen)
Jülich	
Monschau	
(Reg.Bez. Arnsberg)	
Altena	Lippstadt
Arnsberg	Meschede
Brilon	Olpe
Ennepe-Ruhr-Kreis	Siegen
(Sitz der Kreisverwaltung: Schwelm)	Soest
Iserlohn	Unna
	Wittgenstein
	(Sitz d. Kreisverwaltung: Berleburg)
(Reg.Bez. Detmold)	
Bielefeld	Lübbecke
Büren	Minden
Detmold	Paderborn
Halle (Westf.)	Warburg
Herford	Wiedenbrück
Höxter	
Lemgo (Sitz d. Kreisverwaltung: Brake i. L.)	
(Reg.Bez. Münster)	
Ahaus	Ahaus
Borken	Borken
Coesfeld	Coesfeld
Dülmen	Dülmen
Emsdetten	Emsdetten
Esens	Esens
Horstmar	Horstmar
Ibbenbüren	Ibbenbüren
Kreuztal	Kreuztal
Lüdinghausen	Lüdinghausen
Minden-Lübbecke	Minden-Lübbecke
Münster	Münster
Oer-Erkenschwick	Oer-Erkenschwick
Recklinghausen	Recklinghausen
Soest	Soest
Vreden	Vreden
Warendorf	Warendorf
Wesel	Wesel
Wesel (Westf.)	Wesel (Westf.)
Zülpich	Zülpich

Landkreise		Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte
1		2
Dinslaken	(Reg.Bez. Düsseldorf)	Kleve
Düsseldorf-Mettmann		Moers
(Sitz d. Kreisverwaltung: Mettmann)		Rees
Geldern		(Sitz d. Kreisverwaltung: Wesel)
Grevenbroich		Rhein-Wupper-Kreis
Kempen-Krefeld		(Sitz d. Kreisverwaltung: Opladen)
(Sitz d. Kreisverwaltung: Kempen)		
Bergheim (Erft)	(Reg.Bez. Köln)	Düsseldorf
Bonn		Duisburg
Euskirchen		Essen
Köln		Krefeld
Oberbergischer Kreis		Leverkusen
(Sitz d. Kreisverwaltung: Gummersbach)		Mönchen-Gladbach
Rheinisch-Bergischer Kreis		Mülheim a. d. Ruhr
(Sitz d. Kreisverwaltung: Bergisch-Gladbach)		Neuß
Siegkreis (Sitz d. Kreisverwaltung: Siegburg)		Oberhausen
Ahaus	(Reg.Bez. Münster)	Remscheid
Beckum		Rheydt
Borken		Solingen
Coesfeld		Viersen
Lüdinghausen		Wuppertal
Münster		Bonn
		Köln
Ahrweiler	<b>Rheinland-Pfalz</b>	
Altenkirchen (Westerwald)	(Reg.Bez. Koblenz)	
Birkenfeld		Mayen
Cochem		Neuwied
Koblenz		Sankt Goar
Kreuznach		Simmern
		Zell (Mosel)
Bernkastel	(Reg.Bez. Trier)	Koblenz (PD)
Bitburg		
Daun		Trier (PD)
Prüm		
Oberwesterwaldkreis (Sitz d. Kreisverwaltung: Westerburg)	(Reg.Bez. Montabaur)	
Sankt Goarshausen		
Unterlahnkreis (Sitz d. Kreisverwaltung: Diez)		
Unterwesterwaldkreis (Sitz d. Kreisverwaltung: Montabaur)		
Alzey	(Reg.Bez. Rheinhessen)	Mainz (PP)
Bingen		Worms (PD)
Mainz (Sitz d. Kreisverwaltung: Oppenheim)		
Worms		
Bergzabern	(Reg.Bez. Pfalz)	Frankenthal (Pfalz) (PD)
Frankenthal (Pfalz)		Kaiserslautern (PD)
Germersheim		Landau i. d. Pfalz (PD)
Kaiserslautern		Ludwigshafen a. Rhein (PP)
Kirchheimbolanden		Neustadt a. d. Weinstraße (PD)
Kusel		Pirmasens (PD)
Landau i. d. Pfalz		Speyer (PD)
Ludwigshafen a. Rhein		Zweibrücken (PD)
Neustadt a. d. Weinstraße		
Pirmasens		
Rockenhausen		
Speyer		
Zweibrücken		

— MBl. NW. 1959 S. 1011.

**III. Kommunalverwaltung.**  
**Nachentrichtung von Beiträgen**  
**zu den gesetzlichen Rentenversicherungen;**  
**hier: Aufschieben der Nachversicherung**  
RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1959 —  
III A 2a — 5811/59

Auf Grund des § 1403 Abs. 3 RVO i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter — RVO n. F. — v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) und des § 125 Abs. 3 AVG i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten — AVG n. F. — v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) entscheide ich, daß die Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1232 RVO n. F., § 9 AVG n. F.) aufgeschoben wird, wenn ein Beamter aus dem Dienst einer Gemeinde, eines Gemeinneverbandes oder einer gemeindlichen Sparkasse im Lande Nordrhein-Westfalen als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in den Dienst eines anderen Dienstherrn übertritt. Das gleiche gilt, wenn bei dem neuen Dienstherrn ein Beamtenverhältnis auf Wideruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes oder mit dem Ziel der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe begründet wird.

In allen übrigen Fällen des Ausscheidens aus einer nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RVO n. F. und § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AVG n. F. versicherungsfreien Beschäftigung bei den Gemeinden, Gemeinneverbänden und gemeindlichen Sparkassen oder aus einer Beschäftigung, bei der nach § 1231 Abs. 1 RVO n. F. bzw. § 8 Abs. 1 AVG n. F. Versicherungsfreiheit auf Antrag gewährt worden ist, behalte ich mir hinsichtlich der Nachversicherung Einzelentscheidung vor. Ich bitte, den hierzu erforderlichen Antrag jeweils unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzulegen.

An die Kommunalverwaltungsbehörden,  
Gemeinden, Gemeinneverbände und gemeindlichen Sparkassen.  
— MBl. NW. 1959 S. 1021.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
II. Veterinärwesen.

**Erlaß und Veröffentlichung**  
von Viehseuchenverordnungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1959 — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 489

Es sind Zweifel darüber aufgetreten, welche Organe der kommunalen Körperschaften für den Erlaß von Viehseuchenverordnungen zuständig und in welcher Form Viehseuchenverordnungen der kommunalen Körperschaften zu veröffentlichen sind. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Viehseuchenverordnungen sind Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und des preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz v. 25. Juli 1911 — AGVG — (Gesetzesamml. S. 149), sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Anzahl von Personen haben. Sie sind zu unterscheiden von Viehseuchenverfügungen, die an eine bestimmte Person oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGVG).

Anordnungen auf dem Gebiete der Viehseuchenbekämpfung, in denen bestimmte räumliche Gebiete zu Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten oder Schutzzonen erklärt werden, sind in aller Regel Viehseuchenverordnungen, da sie nicht nur bestimmten Bewohnern des jeweiligen Bezirks (z. B. allen Hofbesitzern und ihren Beschäftigten), sondern darüber hinaus auch einem unbestimmten Personenkreis (z. B. allen Personen, die den Sperrbezirk betreten wollen) ein Tun oder Unterlassen vorschreiben. Dies gilt auch für Anordnungen, die sich darauf beschränken, eine Sperrzone festzulegen und wegen der sich daraus ergeben-

den Rechtsfolgen auf eine bereits bestehende Viehseuchenverordnung des Ministers oder des Regierungspräsidenten Bezug zu nehmen, die allgemein die Rechtswirkungen einer Sperrzone festlegt.

Die Beurteilung der Frage, welches Organ der kommunalen Körperschaften für den Erlaß von Viehseuchenverordnungen zuständig ist, richtet sich nach den Kommunalverfassungsgesetzen. § 30 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) findet auf Viehseuchenverordnungen keine unmittelbare Anwendung, da sie allgemeinverbindliche Anordnungen im Sinne des § 41 Buchst. b) OBG sind und diese Vorschrift den § 30 Abs. 4 OBG nicht für anwendbar erklärt. Demnach ist zu unterscheiden zwischen Viehseuchenverordnungen der Ämter und Gemeinden und solchen der Landkreise.

a) Viehseuchenverordnungen der Ämter und Gemeinden sind „sonstige ortsrechtliche Bestimmungen“ im Sinne des § 28 Abs. 1 Buchst. g) GO NW. Für ihren Erlaß ist deshalb ausschließlich die Amtsvertretung oder der Rat der Gemeinde zuständig. Sie können diese Aufgabe nicht auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß der Erlaß von Viehseuchenverordnungen stets äußerst dringlich ist, so daß nach § 43 Abs. 1 GO NW der Amtsbürgermeister bzw. der Bürgermeister oder der jeweilige Stellvertreter und ein Mitglied der Amtsvertretung bzw. ein Ratsmitglied selbstständig entscheiden können. Es empfiehlt sich, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß ein Mitglied dieser Personenkreise stets erreichbar ist. Auf § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW wird besonders hingewiesen.

b) Viehseuchenverordnungen der Landkreise werden zur Zeit in der Regel als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 37 Buchst. a) LKrO NW von dem Hauptverwaltungsbeamten erlassen. Hiergegen bestehen zwar insofern gewisse Bedenken, als nach den Grundsätzen des kommunalen Verfassungsrechts in Nordrhein-Westfalen wohl auch in den Landkreisen der Erlaß von Rechtsnormen, wie sie die Viehseuchenverordnungen darstellen, dem Kreistag vorbehalten sein soll. Mit Rücksicht darauf, daß § 20 Abs. 1 Buchst. g) LKrO NW dem Kreistag ausdrücklich nur die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlaß von Satzungen, im Gegensatz zu § 28 Abs. 1 Buchst. g) GO NW dagegen nicht auch den Erlaß „sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen“ zuweist, sehe ich im gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch vorbehaltlich einer anders lautenden richterlichen Entscheidung keine Veranlassung, das in den Landkreisen geübte Verfahren zu beanstanden.

2. Für die Form von Viehseuchenverordnungen und für die Art ihrer Veröffentlichung ist die Vorschrift des § 3 AGVG anzuwenden. Es ist jedoch zu beachten, daß nach § 55 Abs. 1 OBG die Bezeichnung „Viehseuchenverordnung“ an die Stelle von „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung“ tritt, sofern die Vorschriften verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen haben.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AGVG sind die Viehseuchenverordnungen der Regierungspräsidenten in den Amtsblättern ihrer Bezirke zu veröffentlichen. Für die Viehseuchenverordnungen der Landkreise, Ämter und Gemeinden ist nach § 3 Abs. 1 Satz 3 AGVG die Art der Veröffentlichung vom Regierungspräsidenten zu bestimmen. Die Regierungspräsidenten werden in Kürze hierzu eine Regelung treffen.

Hinsichtlich der Form der Viehseuchenverordnungen ergeht ein besonderer Erlaß.

Der RdErl. v. 22. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1462) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,  
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,  
Oberkreisdirektoren  
als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

— MBl. NW. 1959 S. 1021.

#### IV. Forst- und Holzwirtschaft

**Zum Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 in der Fassung der Tarifverträge vom 4. 7. 1958, 13. 11. 1958 und 25. 2. 1959**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 4. 1959 — IV B 1 — 12 — 00 Tgb.Nr. 860

I. Zur einheitlichen Anwendung des Tarifvertrages gebe ich unter gleichzeitiger Zusammenfassung der in Abschn. II genannten Erl. folgende Erläuterungen:

**1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 (Lohn für Minderleistungsfähige):**

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mich ermächtigt, nach § 7 Abs. 2 Satz 2 in ihrem Namen Entscheidungen zu treffen.

**2. Zu § 12 (Kinderzuschlag):**

a) Zu den Krankenbezügen wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

b) Zu Abs. 1 und 2:

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird nach § 20 BesAG. die Zahlung des Kinderzuschlages erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Sind in einem solchen Falle gleichzeitig Kinder vorhanden, für die die Familienausgleichskasse Kindergeld zahlt, so stellt die Familienausgleichskasse für eines dieser Kinder ihre Zahlungen bereits mit Ablauf des Monats ein, in dem das für den Wegfall des Kinderzuschlages maßgebliche Ereignis eingetreten ist. Die Forstverwaltung zahlt in derartigen Fällen in dem Monat, der auf das maßgebliche Ereignis folgt, für 3 Kinder Kinderzuschlag.

c) Zu Abs. 6:

Im Anhang zum Tarifvertrag sind folgende zu beachtende Bestimmungen aufgeführt:

a) § 18 BesAG. vom 13. 5. 1958 (GV. NW. S. 149),

b) Abschn. C des RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1109),

c) Abschn. III der als Anlage 1 zu dem RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1109) ergangenen vorläufigen Erläuterungen zum BesAG.

**3. Zu § 13 Abs. 3 (Haumeisterzulage):**

In dieser Bestimmung ist erläutert, aus welchen Bestandteilen sich die Lohnsumme zusammensetzt. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß z. B. Wegegeld, Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungsgeschädigung, Krankengeldzuschuß u. Sterbe- und Treuegeld nicht zur Lohnsumme gehören. Dagegen ist die Werkzeugvergütung bei der Berechnung der Haumeisterzulage zu berücksichtigen.

**4. Zu § 23 (Wegeentschädigung):**

Wegeentschädigungen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und sozialversicherungsrechtlich zum Entgelt. Sie sind nur dann steuerfrei, wenn es sich um Reisekostenersatz für eine Dienstreise oder um Auslösungen nach den Lohnsteuerrichtlinien handelt. Die Wegegelder werden deshalb nur in ganz seltenen Fällen als steuerfrei behandelt werden können. Bei Zweifeln bitte ich, die zuständigen Finanzämter zu fragen.

**5. Zu § 24 Abs. 2 (Werkzeugvergütung):**

Die Werkzeugvergütung ist lohnsteuerfrei und sozialversicherungsrechtlich nicht als Entgelt anzusehen.

**6. Zu § 26 (Lohnfortzahlung):**

a) Ich bin damit einverstanden, daß auch bei Waldarbeiterlehrlingen nach § 26 TV verfahren wird.

b) Zu Abs. 6:

Der monatliche Stundendurchschnittsverdienst wird errechnet, indem der reine Arbeits-

verdienst (Spalte 22 Zeile 3 der Bruttolohnliste) um  $\frac{1}{13}$  des Hauerstücklohnes (Zeile 34 des Arbeitsheftes) vermindert und das Ergebnis durch die Arbeitsstunden (Spalte 22 Zeile 2 der Bruttolohnliste) geteilt wird.

Zur Erleichterung der Berechnung des jährlichen Stundendurchschnittsverdienstes sind der monatliche reine Arbeitsverdienst, das  $\frac{1}{13}$  des monatlichen Hauerstücklohnes und die monatlichen Arbeitsstunden auf der Rückseite des Walddarbeiterlohnblattes laufend einzutragen.

**7. Zu § 27 (Krankenbezüge):**

a) Zu Abs. 1:

Die Lohnfortzahlung ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Werden für den Erkrankungs- oder Unfalltag durch die Krankenkasse Zahlungen geleistet und Krankengeldzuschuß gewährt, so entfällt die Lohnfortgewährung.

b) Zu Abs. 4 Satz 1 und 2:

Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist von der Bruttolohnsumme (siehe Spalte 4 VV 5) auszugehen.

Zu den gesetzlichen Abzügen gehören Lohnsteuer, Kirchensteuer und Arbeitnehmer-Beitragssanteil zur Sozialversicherung. Die Abzüge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung beruhen nicht auf gesetzlicher Grundlage und sind daher nicht abzuziehen. Vom Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur VBL zu entrichten.

c) Zu Abs. 4 Satz 3:

Die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes geschieht wie folgt:

aa) Beschäftigung während des vollen letzten Kalendermonats: Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die Zahl der Kalendertage des Vormonats zu teilen. Von der Zahl der Kalendertage sind vorher die Tage abzuziehen, an denen

wegen schlechten Wetters,  
wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles oder  
wegen Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes  
ganztägig nicht gearbeitet wurde.

Nicht abzuziehen sind:

Tage, für die der Lohn ohne Arbeitsleistung fortgezahlt wurde (einschl. bezahlter Urlaubstage),  
Tage unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit sowie Fw.- und Fn.-Tage.

bb) Beschäftigung während eines Teils des letzten Kalendermonats:

Von der Zahl der Werk- und gesetzlichen Feiertage des letzten Kalendermonats, während derer das Arbeitsverhältnis bestand, sind die Tage abzuziehen, an denen  
wegen schlechten Wetters,  
wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles oder  
wegen Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes  
ganztägig nicht gearbeitet wurde.

Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die danach verbleibenden Werkstage zu teilen, mit der Zahl der Werkstage des Vormonats zu vervielfältigen und durch die Zahl der Kalendertage des Vormonats zu teilen.  
cc) Erkrankung im 1. Kalendermonat der Beschäftigung:  
Das Durchschnittsarbeitsentgelt ist nach Buchst. bb) auf der Grundlage des Netto-

arbeitsentgeltes zu ermitteln, das bis zum Beginn der Erkrankung erzielt wurde.

d) Zu Abs. 4:

Abschlagszahlungen für Stücklohnarbeiten müssen möglichst sorgfältig nach dem tatsächlich zu erwartenden Stücklohnverdienst bemessen werden, weil durch hohe Restzahlungen große Schwankungen des Nettoarbeitsentgeltes entstehen können.

e) Zu Abs. 5:

Die Häufigkeit der jeweils bis zur Dauer von 6 Wochen vorgesehenen tariflichen Leistungen nach § 27 Abs. 5 ist nicht begrenzt.

f) Zu Abs. 5:

**B e i s p i e l :** Ein Waldarbeiter, der im vergangenen FwJ. weniger als 60 Tariftage erreicht hat und am 1. 4. 1959 eingestellt wurde, erkrankt vom 14. 4. 1959 bis zum 1. 6. 1959. Er erhält Krankengeldzuschuß vom Beginn der 5. Woche des Arbeitsverhältnisses an, also ab 29. 4. 1959, und zwar für die Dauer von 6 Wochen, gerechnet ab 14. 4. 1959, also bis einschl. 25. 5. 1959. Für die Zeit vom 14. 4. 1959 bis 28. 4. 1959 einschließlich wird kein Krankengeldzuschuß gezahlt.

g) Zu Abs. 5:

Durch eine Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes (z. B. für Arbeiten in der Landwirtschaft des Waldarbeiters) wird das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

h) Zu Abs. 6:

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles wird der Krankengeldzuschuß unabhängig von den im Vorjahr geleisteten Tariftagen und der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt.

i) Waldarbeiterlehrlinge:

Waldarbeiterlehrlinge erhalten Krankenbezüge nach den Bestimmungen des Tarifvertrages.

j) Auszahlung:

Der Krankengeldzuschuß ist Ersatz für die Lohnzahlung. Er ist deshalb möglichst gleichzeitig mit dem Lohn auszuzahlen. Die Betriebsbeamten sind darauf hinzuweisen, daß sie im Krankheitsfall der Waldarbeiter die Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe der gezahlten Leistungen frühzeitig erbitten (Abschn. I und II des Vordrucks VV 12).

**8. Zu § 29 Abs. 3 (Holzzuteilung):**

Die Zustimmung des Betriebsleiters zu einer Geldentschädigung für nicht in Anspruch genommenes Brennholz ist nur dann zu geben, wenn in dem betreffenden Forstamt der Absatz des Brennholzanfalles gesichert ist.

Falls Geldentschädigung gewährt wird, ist einheitlich der Taxpreis für das Sortiment Buchen-Knüppel zugrundezulegen.

**9. Zu § 33 (Treuegeld):**

a) Während Dienstjahre (§ 6 TV) erst vom vollendeten 18. Lebensjahr an gerechnet werden, gilt für den Beginn der Betriebszugehörigkeit der Zeitpunkt des Eintritts ohne Rücksicht auf das Alter. Für die Gewährung des Treuegeldes sind daher auch die Jahre anzurechnen, in denen der Waldarbeiter vor Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des Betriebes tätig gewesen ist.

b) Es bestehen keine Bedenken, daß staatliche Waldarbeiter Treueprämien erhalten, wenn daneben von einer Landwirtschaftskammer aus dem gleichen Anlaß eine Zahlung geleistet wird.

c) Mit dem Treuegeld erhalten die Waldarbeiter eine Ehrenurkunde, die von mir ausgefertigt und unterzeichnet wird. Die Aushändigung soll

am Jubiläumstage erfolgen. Deshalb sind wie folgt zu berichten:

- zum 1. 1. j. J. die Ehrungen, die in die Zeit vom 1. 3. bis 31. 5.,
- zum 1. 4. j. J. die Ehrungen, die in die Zeit vom 1. 6. bis 31. 8.,
- zum 1. 7. j. J. die Ehrungen, die in die Zeit vom 1. 9. bis 30. 11.,
- zum 1. 10. j. J. die Ehrungen, die in die Zeit vom 1. 12. bis Ende Februar fallen.

Der Bericht erfolgt in Form einer Zusammenstellung mit

- 1. Namen,
- 2. Vornamen,
- 3. Dauer der Betriebszugehörigkeit und
- 4. Fälligkeitstag des Treuegeldes.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

**10. Zu §§ 34 und 35 (Allgemeines und Kündigung):**

a) Forstbetriebe sind nicht als Saisonbetriebe im Sinne des § 20 (1) des Kündigungsschutzgesetzes v. 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) anzusehen.

b) Für schwerbeschädigte Waldarbeiter gelten die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes v. 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389). Zu jeder, auch zu einer vorübergehenden Entlassung, ist deshalb die Zustimmung der zuständigen Hauptfürsorgestelle nach § 14 a.a.O. erforderlich, so weit der schwerbeschädigte Waldarbeiter nicht ausdrücklich zur vorübergehenden Aushilfe, zur Probe oder für einen bestimmten Zweck eingestellt worden ist und das Arbeitsverhältnis nicht über 3 Monate hinaus fortbesteht (§ 19 Abs. 4 a.a.O.).

**II. Folgende Erlasse werden aufgehoben:**

1. RdErl. v. 18. 6. 1958 — IV B 1 — 1500/58 — (MBI. NW. S. 1775)
2. Erl. v. 12. 8. 1958 — IV B 1 — 2070/58 — (MBI. NW. S. 2109)
3. RdErl. v. 7. 2. 1959 — IV B 1 — 220/59 — (MBI. NW. S. 367)
4. Erl. v. 5. 2. 1959 — IV B 1 — 97/59 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBI. NW. 1959 S. 1023.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 4. 1959 — III B 4 — 8604

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 146/58

Hannover, den 10. Februar 1959  
Leinstraße 29  
Tel.: 165 71 (Nds. SozMin)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder des Bundesgebietes

und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Doppelwirkende Pumpe in der Kleinzapfstelle  
Typ Rolli D 6.5.

Die Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munketoft 42, hat beantragt, die wahlweise Verwendung einer einfach- oder doppelwirkenden Pumpe in der Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6.5 als explosionsicher im Sinne der Ziffer 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfungsberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 21. Mai 1958 — III B S 183 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Diese Bauartanerkennung gilt nur in Verbindung mit der bereits am 5. Februar 1958 erteilten Anerkennung — MVA 10 58 — der Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/5 mit einfachwirkender Pumpe.
2. Im Falle des Einbaues der doppelwirkenden Pumpe müssen Bauart, Werkstoffe und Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung der zu dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. D 6/5 Y 209 a vom 29. 10. 1957 entsprechen.
3. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
4. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ Rolli D 6/5 ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstellen der anerkannten Ausführung entsprechen.

Der Vorsitzende:  
Deutschebein."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung des vorstehend bezeichneten Gegenstandes unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

Das in vorstehendem Schreiben genannte RdSchr. des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 8. 4. 1954 — MVA 23/54 — wurde mit Bek. v. 7. 12. 1954 (MBI. NW. S. 2172) veröffentlicht.

Die in Bedingung 1 genannte Anerkennung vom 5. Februar 1958 — MVA 10/58 — wurde unter dem 10. März 1958 (MBI. NW. S. 759) bekanntgemacht.

— MBI. NW. 1959 S. 1026.

## Notiz

### Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Generalkonsul von Venezuela

Düsseldorf, den 21. April 1959.  
I/5 — 453 — 1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn José de Jesús Sanchez Carrera am 14. April 1959 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1959 S. 1028.

## Berichtigung

Betrifft: Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1048 — IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15128/59 v. 16. 3. 1959 (MBI. NW. S. 791).

Im o. a. RdErl. muß es unter 7. Zu § 9 b) in der letzten Zeile richtig heißen: „... keine Änderungskündigung erforderlich.“

— MBI. NW. 1959 S. 1028.

## Hinweis

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 22. 4. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
15. 4. 59	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kommern, Landkreis Euskirchen, und Mechernich, Landkreis Schleiden . . . . .	2020	81
15. 4. 59	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Obernbeck und Ulenburg, Landkreis Herford . . . . .	2020	82
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
3. 4. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 380/220kV-Hochspannungsleitung von Walsum nach Utfort . . . . .	83	
3. 4. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Eichen — Kredenbach . . . . .	83	
	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.		
6. 4. 59	Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Gemeinde Kellen, Kreis Kleve, zur Einleitung des Regenwassers der Gemeinde Kellen durch eine Kanalisation in einen ausgeziegelten Teich . . . . .	83	
	Berichtigung . . . . .	233	83
22. 4. 59	Änderung des § 1 Ziff. 5 der Viehseuchenentschädigungssatzung für Westfalen vom 5. März 1912 . . . . .	7831	84

— MBI. NW. 1959 S. 1027/28.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)